



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Sicherheit Flugbetrieb

CH-3003 Bern

POST CH AG
BAZL; ark

Per E-Mail

An alle Inhaber eines vom Bundesamt für
Zivilluftfahrt (BAZL) ausgestellten
Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (Air Operator
Certificate, AOC) gemäss Liste im Anhang

Aktenzeichen: BAZL-022.4-211/2/1/1/1
Ittigen, 14. Juli 2021

Verfügung

COVID-19: Desinfektion von Luftfahrzeugen im kommerziellen Personentransport sowie im nationalen Rettungswesen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 02. Juli 2020 erliess das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) gestützt auf die «Safety Directive 2020-03 der European Aviation Safety Agency (EASA)» die Verfügung «COVID-19: Desinfektion von Luftfahrzeugen im kommerziellen Personentransport sowie im nationalen Rettungswesen».

Seit der Herausgabe der letzten «Safety Directive» hat sich die Situation bezüglich COVID-19 in Europa und den anderen Regionen der Welt nach dem Erreichen von Spitzenwerten weiterentwickelt, so dass heute eine geringere Anzahl von Fällen auftritt. Zudem wurde das Übertragungsrisiko durch die Einführung von Impfungen weiter reduziert, so dass die EASA die Mitgliedstaaten basierend auf Art. 76 (6) (b) der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 auffordert, die von ihr neu erlassene «Safety Directive 2021-04» an Stelle der «Safety Directive 2020-03» umzusetzen.

Gestützt auf die «Safety Directive 2021-04» sowie Art. 15 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (SR 748.0) verpflichtet das BAZL alle AOC-Inhaber das Risiko einer Übertragung von COVID-19 auf Fluggäste und Mitarbeitende durch möglicherweise kontaminierte Flugzeugoberflächen zu minimieren.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Katharina Arm
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 484 94 26, Fax +41 58 465 80 32
katharina.arm@bazl.admin.ch
<https://www.bazl.admin.ch/>



Folgende Massnahmen in Luftfahrzeugen zum kommerziellen Personentransport sind umzusetzen:

- Basierend auf einem durch den Air Operator zu erstellendem «Risk Assessment», bei welchem operationelle Umstände, die mit dem Luftfahrzeug geflogenen Flugstrecken oder die Dauer der Desinfektionswirkung des verwendeten Mittels zu berücksichtigen sind, sind die Luftfahrzeuge zu reinigen und zu desinfizieren.
Dabei sind die Luftfahrzeuge mindestens in einem 7-Tage-Intervall mit einem für die Luftfahrt geeigneten Desinfektionsmittel zu reinigen, es sei denn, das Luftfahrzeug wurde seit der letzten Reinigung und Desinfektion nicht für den Passagiertransport verwendet.
- Luftfahrzeuge, die von Luftfahrzeugbetreibern unter ihrer Aufsicht betrieben werden, sind vor dem nächsten Flug mit für die Luftfahrt geeigneten Stoffen zu reinigen und desinfizieren, nachdem der Luftfahrzeugbetreiber darüber informiert wurde, dass ein bestätigter Fall während eines früheren Fluges dieses Luftfahrzeugs transportiert wurde, sofern dies nicht bereits nach diesem früheren Flug erfolgt ist. Geht die Meldung beim Luftfahrzeugbetreiber ein, während das Luftfahrzeug in Betrieb ist (Fluggäste sind an Bord), sollte die Reinigung und Desinfektion unmittelbar nach dem nächsten planmässigen Aussteigen der Fluggäste durchgeführt werden.

Empfehlungen hinsichtlich der Reinigung sowie Hinweise auf geeignete Desinfektionsmittel lassen sich dem EASA-ECDC Aviation Health Safety Protocol sowie der EASA guidance on aircraft cleaning and disinfection entnehmen .

Zudem finden sich weitere Informationen hinsichtlich der Pandemie im «Safety Information Bulletin 2020-02».

Gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. e des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) ergeht die vorliegende Verfügung ohne vorgängige Anhörung der Parteien.

Zur Gewährleistung der Umsetzung der hiervoor umschriebenen Massnahmen, wird in Anwendung von Art. 55 VwVG einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen.

In Anwendung von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) wird auf die Erhebung von Gebühren verzichtet.

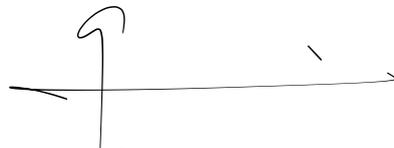
Gestützt auf die obige Begründung wird wie folgt

verfügt:

1. Die Verfügung «COVID-19: Desinfektion von Luftfahrzeugen im kommerziellen Personentransport sowie nationalen Rettungswesen» vom 02. Juli 2020 wird aufgehoben.
2. Die «Safety Directive 2021-04» der EASA wird für anwendbar erklärt, und die oben ausgeführten Massnahmen sind umzusetzen.
3. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Roger Wellauer
Leiter Sektion Betrieb komplexer
Flugzeuge



Nicola Garovi
Leiter Sektion Flugbetrieb Helikopter

Gültig ohne Unterschrift

Vu son caractère urgent, la présente décision n'est envoyée que dans la version allemande. La traduction française suivra.

In considerazione della sua urgenza, la presente decisione è inviata solamente nella versione tedesca. La traduzione italiana sarà fornita più tardi.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe von Beweismitteln und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.

Beilage(n):

- Liste der Verfügungsadressaten
- Safety Directive 2021-04

Kopie an:

- Bundesamt für Gesundheit, Abteilung übertragbare Krankheiten, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern